

Kleine Schriften

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

von so grosser Bedenklichkeit gewesen wäre. Es giebt einige Krankheiten und Grade der Krankheiten, wo das Fleisch der Thiere zum Genuss unschädlich ist.

Allgemein dürfte also wohl das Verbot seyn, daß das Fleisch kranker Thiere nicht öffentlich, auch nicht um einen geringern Preis verkauft und nicht einmal unentgeltlich ausgetheilt werde, in so fern nemlich die Untersuchung nicht allein durch die Fleischbeschauer, sondern den Physikus geschehen, und dessen durch Gutachten dahin geht, daß ein solches Fleisch ohne Schaden der Gesundheit nicht genossen werden dürfe. Nicht Abweichung von der gesunden natürlichen Beschaffenheit ist Krankheit und Ursache zu einer gänzlichen Verwerfung. Um also nicht ohne Noth das Unglück eines armen Bauern, dessen Stück Vieh oft sein ganzes Vermögen ausmacht, zu vergrößern, sollten Ausnahmen statt haben.

§. 15. Wenn ein Stück sinnig fällt zc. — Seit dem H. Goeze die Entdeckung gemacht, daß die Finnen im Schweinefleisch keine Drüsenkrankheit, sondern wahre Blasenwürmer sind, und noch durch kein Exempel erwiesen worden, daß je ein Mensch von sinnigem Fleisch krank geworden, so darf die Polizey nicht weiter gehen, als nur um den aus dem allgemeinen Verdacht geschöpften Eckel auszuweichen, den öffentlichen Verkauf unter dem Namen eines gesunden verbieten, hingegen unter dem Namen eines sinnigen gar wohl billigen, um dem Armen, der dazu Lust hat, dadurch nicht ein wohlfeiles Nahrungsmittel zu entreissen.

Eben so ist die sogenannte Franzosenkrankheit des Rindviehs nichts weniger als eine wirkliche Krankheit, sondern vielmehr ein Naturspiel, worunter die Säfte nicht das geringste leiden, also das Fleisch solcher Thiere ganz unschädlich ist; so auch das Uebersüttern.

§. 17. Bey Bestimmung des Alters der zu schlachtenden Kalber ist das Alter von 14 Tagen zu gering; der Regel nach sollte kein Kalb gestochen werden, das unter 4 oder aus wenigste vierthalb Wochen alt ist. Für ein Spannferkel sollten 3 Wochen und für ein Lamm 6 Wochen zum wenigsten bestimmt seyn.

Hier sollte auch der Vorsicht erwähnt seyn, daß keine Kalber, die von verdächtigen Kühen gefallen oder ihre Milch getrunken haben, eher geschlachtet werden, als bis sie 8 Tage mit gesunder Milch gesauget, und dann ohne sichtbare Merkmale einer Krankheit befunden worden.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten. Beitrag zur Geschichte der Bittschriften gegen die Vertagung der Råthe.

Altishofen, C. Luzern, 14. Juli. Bürger . . . Mitglied der helvetischen Gesetzgebung, der sich viele Mühe giebt, auf der Landschaft Adressen gegen die Vertagung der Råthe zu erhalten, um sie nach Bern zu senden, hat vor kurzem auch eine bey seiner Dorfgemeinde ausgewirkt. Dieses grosse Geschäft vollbracht, schickte sich der Gesetzgeber an, nun endlich nach dem Ort seiner Bestimmung, von dem er seit beynähe 12 Wochen abwesend ist, zurückzukehren. Da erklärten ihm aber die Bürger seiner Gemeinde, und zwar eben dieselben, welche gegen die Vertagung einkamen: „Sie geben durchaus nicht zu, daß er noch etwas mit den Råthen, mit denen sie so unzufrieden seyen, zu thun habe; und wenn er darauf bestehe, nach Bern zu verreisen, so werden sie sich auf eine empfindliche Weise an ihm und seinem Eigenthum rächen.“ Diese kleine Anekdote mag zum Beweis dienen, daß unsre Landleute mit dem Wort Vertagung nicht immer einen deutlichen Begriff verbinden, ja daß sie nicht einmal wissen, was sie damit begehren, sonst würden Adressen in einem ganz andern Sinn abgefaßt, an unsre Råthe gelangen.

Kleine Schriften.

Betrachtungen zum Vortheil des Bundesystems oder Föderalismus für die Schweiz. Von F. R. Lerber, Mitglied des ehemaligen Grossen Raths der Republik Bern. 8. Bern b. Haller, im May 1800. S. 55.

Es soll diese eben erschienene Schrift ein Gegenstück zu Kuhn's Schrift über Einheit seyn, von der wir in unsern Blättern einen ausführlichen Auszug gegeben haben: die Billigkeit erheischt, daß wir seinem Gegner gleiches Recht wiederfahren lassen: Wir werden den Hauptinhalt seiner Schrift durchaus mit des Verfassers eigenen Worten darstellen.

„Vor unserer Revolution, so hebt die Einleitung an, „war die gesammte Eidgenossenschaft in der glücklichsten Lage, die sich für ein kleines Volk denken läßt. — Die allgemeine Gährung und laute Unzufriedenheit in allen Ständen, in allen Gegenden, zeugen gegen die gegenwärtige Ordnung. Die vor unsern Augen in diesem Jahrhundert begangenen Greuel haben bey allen rechtschaffenen Menschen wider alle vor-

her möglich geglaubten Verbesserungen in den Regierungsarten einen so begründeten Schrecken erweckt, daß keine Heere den Despotismus besser hätten befestigen können. Alle Eigenthümer, die wohlgesinnten Menschen aller Nationen, befinden sich nun zu ihrer Rettung *co alisirt*, allen Veränderungen entgegen zu arbeiten und die Regierungen zu unterstützen, wie sie immer beschaffen seyen, da es keinem Zweifel unterworfen ist, daß sich ohne solche Folgen von selbst in allen Ländern große Begebenheiten ereignet hätten.“

„Ueber die Form einer künftigen Verfassung herrschen in der Nation zwei Hauptmeinungen: die Einen wollen die Einheit und Untheilbarkeit der Republik, das ist, eine allgemeine Regierung, gleiche Gesetze für alle Städte und Länder der ehemaligen schweizerischen abgesonderten Staaten; die andern stimmen für den Föderalismus oder ein Bundesystem zwischen den verschiedenen Cantonen oder Staaten, dabey jeder Canton für seine innere bürgerliche Verwaltung seine besondere Obrigkeit hätte, hiemit seine Gesetze nach den Localumständen seiner Lage, seiner Sitten bestehen lassen oder abändern könnte wie es ehemals war. — Für die freye Ausübung des Gottesdienstes, freyen Handel und Wandel, Aus- und Einfuhr, wäre nach den mit dem Föderalismus verbundenen Begriffen, immer nur ein einziger Staat, dessen Band durch einen National- oder allgemeinen Landrath (aus Landständen aller Cantone, mit uneingeschränkter Gewalt für alle Gegenstände, die Krieg, Frieden, Vertheidigung des Vaterlandes betreffen) zusammengeknüpft wäre. Wird diese Frage mit Gewalt von aussen oder innerlich entschieden, so bleiben alle Gründe für und wider einstweilen gleich gut; keine Gewalt kann aber immer dauern, und ihre Rechte hören damit auf. — Möchte unser Volk nicht einst zu spät fühlen, wie alle erfahrene Magistraten, rechtschaffene Männer in jeder Gegend, durch ihr Zurückhalten und Stillschweigen, sich für die erlittenen ewig schändlichen und unverdienten Beleidigungen aller Art schon genug gerächt haben.“

„Unter den ehemaligen Regierungsformen in unserm Vaterland, stellet sich die von Bern wegen der Weite ihres Gebiets, ihres Ansehens, unter allen übrigen voran. — Ihre wohlausgedachten Einrichtungen, z. B. die Aemter (Landvogteyen) und die Vorrechte (Privilegien) sucht die Leidenschaft verhaßt zu machen: allein das Land hat nun, anstatt der Landvögte, die nichts kosteten, Statthalter die es bezahlen muß, und

die Auflösung der Kreidenrechnung über dieses Resultat, kann nur durch den neuen Fundamentalgrundsatz, daß Aufklärung dem Wohlstand weit vorzuziehen sey, entschieden werden. — Alle bestehende Vorrechte aber sind durch die Opinion oder Verdienste entstanden; solche abzuschaffen, ist eine bloße Täuschung, um neue zu errichten; dieselben stecken in einer Scherbe wie unter einem Sammethut; ja es werden und müssen deren immer seyn. So lange die Gedächtniß an Männer, die sich um ihr Vaterland verdient gemacht, dauern kann, erfordert nicht die Gerechtigkeit, selbst das Interesse jedes, sonderheitlich republikanischen Staats, daß Vorrechte für dieselben seyen? Männer, die ihr Leben und ihr Vermögen für ihr Vaterland aufgeopfert haben, können allein in ihren Nachkommen dafür belohnt werden.“

„Unsere Constitutionsmachere fühlten sich gleich Anfangs nicht nur stark genug, neue Gesetze zu machen, sondern sie unternahmen ohne Bedenken Werke der Erschaffung. Sie fiengen damit an, daß sie große ausgebildete Städte zu Gemeinden, Herren zu Bürgern und bemittelte Partikularen zu Armen umschuffen. — Daß ein freyes Volk Ausgeschlossene oder Repräsentanten wählen könne, ist bekannt; aber weder die griechischen Republiken noch die römische in ihrer Blüthe, können sich rühmen wie wir, in einem eingeschränkten Hirtenland, in Thälern, auf Bergen, ja sogar in Schenken u. s. w. auf einmal so viel Gesetzgeber gefunden zu haben. Da nun, Dank sey es der Aufklärung, einmal die alten Bewörter zum Glück und Erleichterung des Landes abgeschafft worden, so ist es wahr, daß das Prädicat Bürger, diese in einem freyen Lande allzu erhabnen persönlichen Begriff erzeugende Benennung vollkommen temperirt, und diese vereinigten Wörter beyde Extreme vortreflich vergleichen. — Von einem Bürger Gesetzgeber hatten gewiß weder die Griechen noch die Römer einen Begriff, dieß war nur dem aufgeklärten achtzehnten Jahrhundert aufbewahrt.“

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen und einem Seitenblick auf die Stadt Bern „die die Reclerem ihrer unversöhnlichsten Feinde mit dem stillen Bewußtseyn ihrer Rechte und guten Werke beantwortet und den Kelch der Undankbarkeit tief kosten muß“ kommt der Vf. zur Hauptsache, dem Beweis „daß die Föderation abgesondertter Staaten, in unserm allgemeinen Vaterland allein bestehen und zum Glück des Landes gedeihen kann.“

Der Beweis wird in der gedoppelten Beziehung auf innere Ruhe und Ordnung und auf die äussern Mächte geführt. — In Rücksicht auf jene, behauptet der Vf.: „Das allgemeine Mißvergnügen, welches durchaus in der ganzen Schweiz herrscht, rühre von der gegenwärtigen Regierungs- und Repräsentations-Form her, und die Kosten der gegenwärtigen Regierung seyen so ausserordentlich, daß sie aus dem Ertrag der Einkünften nicht bestritten werden können. Was bekant ist, daß je weiter der Sitz der Regierung entfernt ist, desto schwächer die Vollziehung: so vereinigen die föderativen Regierungen in der Execution einen grossen Vortheil, und der Widerstand, den ein Congr.ß bey Cantonen finden konnte, ist von einem District oder Arrondissement, eben so leicht zu erwarten; in einer allgemeinen Gefahr wären die Kantonsobrigkeiten ganz dabey interessiert, daß alle genommenen Maaßregeln pünktlich vollzogen, und jeder Aufstand in seinem Keim unterdrückt werde. — In Rücksicht der ehemaligen gemeinen Aemtern, war schon unter der vorigen Regierung die Rede, wie ihre, alle rechtsschaffenen Menschen betrübende Lage, verbessert werden könnte; da nun alle Hindernisse die damals im Wege stunden, gehoben sind, so ist es ein Leichtes, denselben in einer Föderation, ihre Stelle anzuweisen. — Wenn schon die Möglichkeit noch da wäre, die alten Verfassungen der Städte wieder auf den gleichen Punct zurückzubringen, so giebt es unter vernünftigen Personen wenige, die nicht über gewisse vorzunehmende Verbesserungen einig wären. — Wenn man die Einheit der Gesetzgebung unbedingt annimmt, wie kann sich damit vertragen, den Unterabtheilungen zu erlauben, Lokalverordnungen ergehen zu lassen? Wozu diene dann die Unität? Was würde für ein Chaos in dem Staat werden, so viele Imperia in Imperio entstehen zu lassen? Zu welchen Vertheilichkeiten würde dieß Anlaß geben? Was hätten die Hauptstädte, die man bereits zu Gemeinden gemacht, und noch weiter heruntersetzen möchte, bey den Bestimmungen die dem Landvolk gegen dieselben eingestößt werden, zu erwarten?“

In Bezug auf die äusseren Mächte, sind des Vf. Bemerkungen folgende: „Es sieht aus dem Interesse Oestreichs und Frankreichs für uns zu erwarten, daß unsere Neutralität wieder hergestellt, und durch gegenseitige Vorsorgen in dem Frieden noch besser als ehedem gesichert werden wird. Auf alle Fälle, kann ein Congr.ß alle Anstalten zu Vertheidigung des Landes um so besser als ein Directorium treffen,

da das seine Hauptbeschäftigung und seine alleinige Bestimmung wäre. — Kömte es zu einem Congr.ß und einem Friedensschluß, allda jede der kriegführenden hohen Mächte stimmen, so werden dieselben kaum die Untheilbarkeit gutheissen, und eher die von denselben durch alle alten Verträge bereits anerkannte Föderation vorziehen: da sie gleichwohl wegen der Sicherheit ihrer Grenze interessiert sind, daß die Schweiz wieder in möglichstem Grad emporkomme: so ist wahrscheinlich, daß alle hohen contrahirenden Theile, das Band der Cantonen enger zu knüpfen, und ihre Kräfte zu ihrer Vertheidigung, durch ihre Vereinigung zu vermehren, bestmöglichst trachten werden. — So hinlänglich eine Föderation zu dieser Absicht, so passend sie für unsere Lage ist, so wenig gerne würden unsere Nachbarn eine Verfassung ansehen, die unser Volk zu Kriegern umschafft, und das Land in beständigem Kriegszustand unterhalten würde.“

„Die Einrichtungen, die sich nicht auf diesen Punkt beziehen, werden vermuthlich den grossen Mächten nicht sehr wichtig seyn. — Die Furcht über den Einfluß der Mächten auf die Landstände, hat keinen Grund, der bey einem Vollziehungsrath nicht angewendet werden könnte; Frankreich wird eine Föderation nicht mehr zu fürchten haben, als eine untheilbare Republik; seine Ambassadoren werden dadurch den Einfluß, den sie bey eidgenössischen Tagsatzungen hatten, nicht verlieren.“

„Auf diese gründlichen und trostreichen Betrachtungen, ist nun nachfolgender Schluß der Schrift gegründet: „Wird das Unitätssystem angenommen, so lauffen wir Gefahr, solches mit unaufhörlichem Zwang, mit Schaffoten und Kerkeren beybehalten, von äusseren Mächten mißbilligt, vielleicht der ganzen Regierung zum Hohn abgeändert, und unser Land von allen wohlhabenden Partikularen verlassen zu sehen (die, wie S. 24 gesagt wird, unter einen andern Himmelsstrich, wo es nicht neun Monate wintert, ziehen wollen); wo könnten Unterdrückte, Verfolgte Zuflucht finden; der Grundsatz zum Thron des willkürlichsten Despotismus wäre gelegt, unsere Freyheit, unsere Ruhe wäre dahin.“

Grosser Rath, 16. Jul. Beschluß über die Wiederersekung des im September austretenden Drittheils des grossen Raths. — Anzeige daß Feldkirch, Luziensteig und Chur von den Franken besetzt sind.
Senat, 16. Juli. Keine Sitzung.